

Photovoltaik-Anlagen sicher erstellen



Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen) werden politisch stark gefördert und können fallweise ohne Meldung oder Baubewilligung erstellt werden. Trotzdem sind die Bau- und Brandschutzvorschriften in jedem Fall einzuhalten.

Rechtliche Grundlagen

- VKF-Brandschutzmerkblatt 2001-15 «Solaranlagen» und das Stand-der-Technik-Papier von Swissolar
- Übergangsdokument «Brandschutz für hinterlüftete Photovoltaikanlagen an Fassaden» von Swissolar
- Niederspannungsinstallationsnorm NIN und Weisungen des Eidgenössischen Starkstrominspektors ESTI
- Merkblatt Solaranlagen Kanton Luzern (Version 1.4, 01.01.2026)

Für die korrekte Planung und Ausführung von Photovoltaikanlagen (PV-Anlagen) auf Dächern und an Fassaden sind nebst den rechtlichen Grundlagen die folgenden Anforderungen zu beachten:

Allgemein

- Wechselrichter müssen ortsfest installiert sein. Sie sind in Räumen mit kleiner Brandgefahr, in Räumen mit Feuerwiderstand EI 30 oder an einer nichtbrennbaren Aussenfassade zu montieren.
- Bei brennbaren Aussenfassaden muss der Wechselrichter auf einer Platte aus Baustoffen der RF1 (nichtbrennbar) mit einer Dicke ≥ 10 mm oder einer Brandschutzplatte BSP 30-RF1 montiert werden. Die Überstände sind gemäss Montageanleitung des Herstellers auszuführen.
- Die Installation von Wechselrichtern in feuergefährdeten Räumen mit brennbarem Staub (z.B. Heulager/Tenn, Holzverarbeitung) oder mit leicht brennbaren Stoffen ist nicht zulässig.
- Ein bestehendes Blitzschutzsystem ist gemäss Norm SN 414022 den neuen Verhältnissen anzupassen. Die fertig erstellte Anlage ist uns mittels Installationsattest, ausgestellt durch eine anerkannte Kontrollfirma, zur Abnahme anzumelden.
- Mit Fertigstellung der PV-Anlage ist ein Übersichtsplan PVA (gemäss Stand-der-Technik-Papier Swissolar) zu erstellen, bei den Revisionsunterlagen Brandschutz abzulegen sowie der zuständigen Feuerwehr elektronisch zuzustellen.
- Bei Unregelmässigkeiten an der PV-Anlage (ungewöhnliche Erwärmung, unerklärlicher Leistungsverlust etc.) ist sofort zu reagieren und sind Fachpersonen beizuziehen.



Versicherung

- Die Anlage muss aus versicherungstechnischen Gründen hagelbeständig sein (Hagelwiderstandsklasse HW 3).
- Damit Ihre Solaranlage gegen Feuer- und Elementarschäden versichert ist, muss jede Solaranlage der Gebäudeversicherung Luzern gemeldet werden. Bitte verwenden Sie dazu die Dokumente unter www.gvl.ch/versicherung/solaranlagen.

PV-Anlagen in der Landwirtschaft

Das Wirtschaftsteil (Tierstall, Futterlager, Fressplatz, Heu- und Strohlager) gilt als **feuergefährdeter Raum** und erfordert spezielle Massnahmen bei PV-Anlagen. Nebst den oben erwähnten Anforderungen ist speziell zu beachten:

- Die Kombination von PV-Anlagen mit der Heubelüftung ist nicht zulässig, da ein Brandereignis in der PV-Anlage durch die Heubelüftung direkt in den Heustock geleitet wird und die geforderte Trennung zwischen PV-Modulen und feuergefährdetem Raum nicht mehr gewährleistet ist.

Ablaufschema Melde- und Bewilligungspflicht im Kanton Luzern

Das Schema finden Sie auf der nachfolgenden Seite und dient als allgemeine Orientierungshilfe.

Kontakt

Gebäudeversicherung Luzern
Hirschengraben 19
Postfach
6002 Luzern
Tel. 041 227 22 22
www.gvl.ch

Version: Januar 2026

6. Ablaufschema Melde- und Bewilligungspflicht im Kanton Luzern

